

Marktgemeinde Kumberg

Bezirk Graz-Umgebung

Am Platz 8 – 8062 Kumberg

Tel.: 03132/2203

Fax: 03132/2203-21

E-Mail: gde@kumberg.steiermark.at



023129

Gemäß den anzuwendenden Bestimmungen der Gewerbeordnung, GewO 1994, BGBl. 194/1993 idgF und in Verbindung mit den Bestimmungen der Stmk. GemO 1967, LGBl. 115/1967 idgF hat der Gemeinderat der Marktgemeinde Kumberg in seiner Sitzung am 12. September 2013 die

Marktordnung für die Jahres-Krämermärkte

beschlossen.

Die Bestimmungen des Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz - LMSVG, BGBl. I Nr. 13/2006 idgF. und der dazu ergangenen Lebensmittelhygieneverordnungen, der Maß- und Gewichtsordnung, der Gewerbeordnung und sonstiger einschlägiger Vorschriften werden nicht berührt; sie finden vielmehr auch auf den Marktverkehr Anwendung.

§ 1

Marktberechtigung

Die Marktgemeinde Kumberg ist berechtigt, aufgrund der Verordnung der k. u. k. Statthalterei vom 8.1.1862, ZL. 14/1 und 8.1.1869, ZL. 2947 einen Krämermarkt abzuhalten. Der Krämermarkt wird jeweils am **letzten Sonntag im Oktober jeden Jahres (Simon u. Juda)** abgehalten.

§ 2

Marktplatz

1) Der Krämermarkt wird am Marktplatz, Straßenzug „Am Platz“ - Grd. .23/1 und .23/2, und Teilflächen von Grd. 1039/4, KG Kumberg - abgehalten.

2) Die einzelnen Standplätze sind im beiliegendem Lageplan – welcher Bestandteil dieser Marktordnung ist – ausgewiesen. Die Standplätze sind so anzuordnen, dass die Zufahrt mit Einsatzfahrzeugen jederzeit gesichert ist.

§ 3

Marktzeit

1) Der Krämermarkt beginnt um 07.00 Uhr früh und endet um 13.00 Uhr.

2) Das Auspacken der Ware ist von 06.00 Uhr bis 7.00 Uhr früh gestattet.

3) Die Abräumarbeiten müssen bis jeweils spätestens 15.00 Uhr beendet sein.

§ 4 Gegenstände des Marktverkehrs

1) Auf den Krämermärkten sind Esswaren (das sind genussfertige Lebensmittel) sowie alle im freien Verkehr gestatteten Waren zugelassen, mit Ausnahme von nicht als Antiquitäten anzusehenden Waffen, Munitionsgegenständen, Sprengmitteln, Feuerwerkskörpern, Schlüsseln ohne Schlösser, Arzneimitteln, chirurgischen Instrumenten, therapeutischen Behelfen.

2) Weiters sind von den Krämermärkten ausgeschlossen:

- a) Druckwerke, Bilder und Schriften, welche geeignet sind, die öffentliche Ruhe zu stören oder gegen die Sittlichkeit zu verstoßen;
- b) gemäß § 376 Zif. 41 der Gewerbeordnung 1994 idgF das Feilbieten von Bettfedern, Obstbäumen, Obststräuchern und Reben;
- c) der Verkauf von Waren im Wege von Glücksspielen (Glücksrad, Katze im Sack, usw.).

3) Nicht Gegenstand des Marktverkehrs sind Schaustellungen und Volksbelustigungen, wie Ringelspiele, Schaukeln und dgl., theatralische Veranstaltungen und sonstige Produktionen; diese sind daher auf den Krämermärkten nicht zugelassen.

4) Die Verabreichung von Speisen und der Ausschank von Getränken auf dem Marktplatz ist verboten. Ausgenommen hiervon ist die Verabreichung von Speisen und Getränken im Rahmen jener Betriebe, welche aufgrund ihrer gewerberechtlichen Konzession eine Sondergenehmigung (Standortverlegung) besitzen.

§ 5 Marktbezieher

1) Es ist jedermann berechtigt, den Markt mit allen auf denselben zum Verkauf zugelassenen Waren zu beziehen, soweit nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung kein Anstand besteht. Waren, deren Verkauf an eine Konzession gebunden ist, können aber nur von den mit der bezüglichen Konzession versehenen Gewerbetreibenden feilgeboten werden.

2) Die Marktbezieher haben die Befugnis zur Ausübung ihres Gewerbes durch Vorzeigen der Originalurkunden (Verständigung über die Eintragung ins Gewerberegister) nachzuweisen.

§ 6 Verhalten auf den Märkten

1) Die Marktparteien (Käufer und Verkäufer) sowie das ganze Hilfspersonal haben sich untereinander und gegenüber den Organen der Marktaufsicht, deren Anordnungen unbedingt Folge zu leisten ist, anständig zu benehmen. Beschwerden gegen ihre Verfügungen haben keine aufschiebende Wirkung.

2) Personen von unsauberem, ekelerregendem oder verdächtigem Aussehen sowie Betrunkene werden auf dem Markt nicht geduldet.

3) Die vorerwähnten Personen sowie überhaupt solche Personen, die die Ordnung und Ruhe des Marktes stören oder den Anordnungen der Marktaufsichtsorgane keine Folge leisten, werden durch diese vom Markt verwiesen.

4) Das Hausieren auf dem Markt ist ausnahmslos verboten.

§ 7 Standplätze

1) Die Standplätze werden für den Markttag im Rahmen der Bestimmungen der Gewerbeordnung seitens der Marktgemeinde Kumberg durch Aufsichtsorgane nach deren freiem Ermessen und nach Maßgabe der vorhandenen Plätze zugewiesen.

2) Jeder Marktbezieher hat nur Anspruch auf die Zuweisung eines Stand- bzw. Verkaufsplatzes. Das Höchstmaß eines Standes wird mit 12 Meter in der Länge und mit 3 Meter in der Tiefe festgelegt.

3) Die Verkaufsstände müssen mit Namen, Anschrift und Gewerbebezeichnung versehen sein. Die Standinhaber haben auf eigene Kosten und Gefahr diese Bezeichnung vorzunehmen.

4) Die teilweise oder gänzliche Überlassung eines Standplatzes an dritte Personen ist ohne Genehmigung der Marktaufsicht untersagt. Die Marktbehörde ist in diesem Fall sowie bei nicht pünktlicher Entrichtung der Standgebühr zur Entziehung des Standplatzes berechtigt.

5) Die Mindesthöhe der Standbedeckungen und Schirme hat 2,20 Meter zu betragen, die Reichweite über den Stand darf einen halben Meter nicht überschreiten. Standbedeckungen und Schirme müssen sturmsicher befestigt sein.

6) Das Ausräumen von Waren, Aufstellen von leeren oder vollen Geschirrkisten und dgl. außerhalb des zugewiesenen Standplatzes ist nur mit Bewilligung der Marktaufsichtsorgane gestattet.

7) Durch das Auslegen der Waren und Aufstellen von Kisten, Körben, Butten und ähnlichem dürfen die Zugänge zu den Standplätzen und die Wege zwischen denselben nicht beeinträchtigt werden.

§ 8 Marktstandgeld

1) Die für die Standplätze zu entrichtenden Marktgebühren sind gesondert im Gebührentarif geregelt, der beim Marktgemeindeamt Kumberg kundgemacht ist.

2) Die Marktstandgebühren werden von Marktaufsichtsorganen eingehoben und sind bei Zuweisung der Standplätze im Vorhinein zu bezahlen.

§ 9 Warenbehandlung

1) Die auf dem Markt feilgebotenen Lebensmittel und sonstigen Artikel haben den gesetzlichen Vorschriften und der angegebenen Bezeichnung zu entsprechen. Lebensmittel, die ohne weitere Zubereitung genossen werden, dürfen von den Käufern vor vollzogenem Kauf nicht berührt werden.

2) Lebensmittel dürfen nur auf Unterlagen, die sich mindestens 50 cm über dem Erdboden befinden, zum Verkauf vorgelegt werden. Die genussfertigen Lebensmittel sind vor Verunreinigung durch Staub, Insekten, Abtasten, Anhusten und dgl. entsprechend zu

schützen (Glasverschluss, Originalpackung).

3) Das Aufbewahren von Lebensmitteln in unreinen Behältern oder auf unreinen Tüchern sowie die Verwendung von gebrauchtem oder bedrucktem Papier als unmittelbare Umhüllung für Lebensmittel ist verboten; es ist stets neues, sauberes, unbedrucktes, ungefärbtes Papier zu verwenden.

4) Heiße Würstel dürfen nur unter Verwendung von Porzellan- oder Papiertellern verabreicht werden.

§ 10 Art des Verkaufs

1) Vor Beginn des Marktes, längstens bis 7.00 Uhr früh, sind alle Waren so auszulegen, dass sie für die Käufer und für die Kontrollorgane (Marktaufsichtsorgane) leicht zu übersehen sind.

2) Die Preise der Waren sind deutlich ersichtlich zu machen.

3) Die Waren dürfen nur vom Standplatz aus und nicht im Umherziehen verkauft werden, ausgenommen hiervon ist der Verkauf von Luftballons.

§ 11 Reinlichkeit

1) Jede vermeidbare Verunreinigung der Standplätze, ihrer unmittelbaren Umgebung sowie des gesamten Marktplatzes ist zu unterlassen.

2) Der Marktplatz ist sauber zu verlassen. Für Verpackungsabfälle wird ein „Gelber Sack“ seitens der Marktgemeinde Kumberg zur Verfügung gestellt. Die Kraftfahrzeuge dürfen während der Marktzeit nur am öffentlichen Parkplatz abgestellt werden

§ 12 Hilfspersonal

1) Für die als Hilfskräfte verwendeten Personen ist Reinlichkeit sowie Freiheit von ansteckenden oder ekelerregenden Krankheiten erforderlich.

2) Dem Hilfspersonal ist es untersagt, sich in Kaufhandlungen einzumengen.

§ 13 Wiederverkaufsverbot

Es ist verboten, auf dem Markt gekaufte Waren auf dem gleichen Markt weiterzuverkaufen.

§ 14 Kaufstreitigkeiten

Kaufstreitigkeiten haben die Marktaufsichtsorgane nach Anhören beider Streitteile zu schlichten. Ist es aber nicht möglich, eine Einigung herbeizuführen, so sind die Parteien auf den Zivilrechtsweg zu verweisen.

§ 15
Marktbehörde

Marktbehörde im Sinne dieser Marktordnung ist die Marktgemeinde Kumberg.
Ihr stehen die gesetzlichen Rechte und Pflichten zu.

§ 16
Marktaufsicht

1) Unter Marktaufsichtsorganen sind die von der Marktgemeinde Kumberg betrauten Organe und die den öffentlichen Sicherheitsdienst versehenen Organe (Bundespolizei) zu verstehen.

2) Die Marktbehörde übt die Marktaufsicht und die Regelung im Sinne dieser Marktordnung durch die mit Lichtbildausweisen versehenen Marktaufsichtsorgane aus.

§ 17
Marktordnungsübertretungen, Strafbestimmungen, Ausübung des Strafrechtes

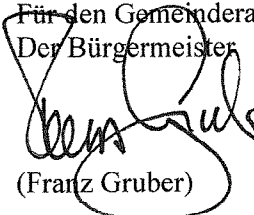
Übertretungen dieser Marktordnung werden, sofern sie nicht unter das allgemeine Strafgesetz oder sonstige Gesetze fallen, aufgrund des § 368 Gewerbeordnung 1994 idgF von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu € 1.090,-- geahndet.

§ 18
Inkrafttreten


Diese Marktordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Rechtskraft. Gleichzeitig tritt die Marktordnung vom 16. Dezember 2004 in der Fassung vom 15. Dezember 2011 außer Kraft.

Verordnungsbeilage: Lageplan (gemäß § 2 Abs. 2)

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister



(Franz Gruber)



GZ: 828-0/2013
Kumberg, am 12. 09. 2013

Angeschlagen am: 13. September 2013

Abzunehmen am: 28. September 2013

Diese VO ist am in Rechtskraft erwachsen!



Marktgemeinde Kumberg

Anlage
zu GZ: 828-0/2013
12. September 2013



Vermessung Dipl.-Ing. Michael HOFER
Staatlich befugter und beideter Ingenieurkonsulent für Vermessungswesen
8062 Kumberg Am Platz 14 Tel. und Fax: 03132 - 3822

GZ.: 689/2012
Kat. Gem.: 63245 Kumberg
Ger. Bez.: Graz, Bezger. für ZRS
Mappenblatt: 6923-40/3, 40/4, 48/1, 48/2

Lageplan 1:250